

# SATZUNG DER GEMEINDE

# SEETH

# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET TO SÜDEN DAT DÖRP, NÖRDLICH UND WESTLICH DER SÜDERSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1966 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.03.1995 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: - ES GILT DIE BAU NVO 1990 - \* GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23. 11. 1994, BGBl. I S. 3486

PLANZEICHNUNG-TEIL A M. 1:1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
  - GRZ ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  - I GRUNDFLÄCHENZAHL
  - ▲ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
  - BAUGRENZE
  - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
  - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
  - ▲ FUSSGÄNGERBEREICH
  - GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH
  - SOW SPIELPLATZ
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
  - KNICK MIT GEHÖLZBEWUCHS
  - EINZELBÄUME ZU PFLANZEN
  - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VÖRHÄNDENE
  - - - GEPLANTE
  - x x x FORTFALLENDE
  - VORHANDENE GEBÄUDE
  - 146 FLURSTÜCKSNUMMER

## TEXT-TEIL B

Die Gebäude sind mit Sattel- oder Walmdächern und einer Dachneigung von mind. 32° zu errichten. Die Dächer sind mit Dachpfannen einzudecken. Dachneigungen in blau und grün sind unzulässig. Der sichtbare Sockel darf max. 0,30 m betragen. Die Firsthöhe wird auf max. 8,50 m über Sockeloberkante festgelegt.

Die Außenwände sind in Verblendeputzwerk zu errichten. In den Siebeln sind auch Holzverkleidungen zulässig. Garagen und Nebenanlagen haben sich dem Hauptgebäude nach Baustoff und Farbgebung anzupassen. Garagen und Garagen einschl. angebaute Nebenanlagen können auch mit Flachdach errichtet werden. Offene Garagen mit oder ohne Abstellraum sind auch in Holzbauweise zulässig. Die Grundfläche der Garage einschl. angebaute Nebenanlage darf insgesamt 45 m² nicht überschreiten. Bei einer Grenzbebauung mit Garagen entfällt hier die Anpflanzungspflicht.

Garten-, Spiel- und Gewächshäuser sind nur freistehend im Grundstücksteil hinter der vorderen Gebäudeflucht zulässig. Die maximale Grundfläche darf 15,00 m², die maximale Längsausdehnung 5,00 m, die maximale Traufhöhe 1,40 m und die Firsthöhe 2,50 m ab OK-Gelände betragen. Die Dachneigung muß mindestens 15° betragen, es ist nur eines dieser Nebengebäude je Grundstück zulässig. Die Garten-, Spiel- und Gewächshäuser können auch kombiniert in einem Nebengebäude errichtet werden. Garten- und Spielhäuser sind in Holzbauweise zu errichten.

Wintergärten sind nur an das Hauptgebäude angebaute zulässig. Die bebaute Fläche darf max. 25 m² betragen. Eine Seitenlänge darf 6,0 m und die Ansichtsbreite der Konstruktionsteile 0,15 m nicht überschreiten. Die Fassade und Dachflächen sind mit Glas oder gleichwertigen Material auszuführen. Die Dachneigung wird nicht festgelegt.

Als Einfriedigung sind nur Mäule und Maschendrahtzäune in Verbindung mit einer Hecke zulässig.

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu verrieseln und somit dem Grundwasser zuzuführen.

Als Pflanzmaterial für die festgesetzten Knicks und Anpflanzungspflichten sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

To Süden dat Dörp

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.03.1995 DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 27.03.95 BIS ZUM 24.06.94 DURCH ABDRUCK IN DER AM-ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 20.06.94 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.03.95 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.07.94 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.06.94 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.07.94 BIS ZUM 28.07.94 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13.07.94 BIS ZUM 28.07.94 DURCH AUSHANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. Mai 1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 20.03.95 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 13.07.94 BIS ZUM 28.07.94 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON
9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.03.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.03.95 GEBILLIGT.
10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 04.07.95 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM 27.04.95 AZ. 603.6/1 (62.2) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN SIND GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUFKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 17.10.95 BIS ZUM 01.11.95 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRUCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.11.95 IN KRAFT GETRETEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 27. Juni 1995  
 AMT FRIEDRICHSTADT  
 KREIS NORDFRIESLAND  
 AMT SVORSTEHER

FRIEDRICHSTADT, DEN 27. Juni 1995  
 AMT FRIEDRICHSTADT  
 KREIS NORDFRIESLAND  
 AMT SVORSTEHER

HUSUM, DEN 1. Juni 1995  
 KATASTERAMT HUSUM  
 LEITER DES KATASTERAMTES

FRIEDRICHSTADT, DEN 27. Juni 1995  
 AMT FRIEDRICHSTADT  
 KREIS NORDFRIESLAND  
 AMT SVORSTEHER

SEETH, DEN 17. Okt. 1995  
 GEMEINDE SEETH  
 KREIS NORDFRIESLAND  
 BÜRGERMEISTER